

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.454.870

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2877/J-NR/2020

Wien, am 16. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch und weitere haben am 16.07.2020 unter der **Nr. 2877/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kontrolle des Vereins ZARA** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 am 29. Jänner 2020 das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend neu gegründet wurde. Im Übrigen darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1993/J vom 13.05.2020 verwiesen werden.

Zur Frage 1

- *Wurde der Verein ZARA, als Empfänger von hunderttausenden Euros an Subventionen, seit 2015 im Hinblick auf die Befähigung als Förderungswerber geprüft?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Der Verein ZARA wurde 2015 von der zuständigen Fachabteilung VI/A/3 des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit einer maximalen Fördersumme von € 11.012,25 gefördert. Der Förderantrag wurde nach Einlangen durch die zuständige Fachabteilung ausführlich u.a. im Hinblick auf die fachliche Eignung geprüft und erfüllte die Fördervoraussetzungen.

Weiters wurde dem Verein ZARA mit 4. Dezember 2019 eine Förderung für das Jahr 2020 in Höhe von € 300.000 für den Betrieb der Beratungsstelle gegen Hass im Netz zugesagt. Der Förderantrag wurde auch in diesem Fall nach Einlangen durch die damals zuständigen Fachabteilungen des Bundeskanzleramtes ausführlich u.a. im Hinblick auf die fachliche Eignung geprüft und erfüllte die Fördervoraussetzungen.

Die Prüfung erfolgte jeweils auf Grundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR).

Zu den Fragen 2 und 3

- *Wurde der Verein ZARA, als Empfänger von hunderttausenden Euros an Subventionen, seit 2015 im Hinblick auf die widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel geprüft?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde der Verein ZARA, als Empfänger von hunderttausenden Euros an Subventionen, seit 2015 im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen geprüft?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen wurde von den zuständigen Fachabteilungen nach Ablauf des Förderzeitraums geprüft bzw. wird - nach Ablauf des Förderzeitraums betreffend die Förderung für das Kalenderjahr 2020 - geprüft werden. Die Prüfung umfasst eine sachliche Prüfung, ob die mit dem Förderungsvertrag vereinbarten Projektziele erreicht werden konnten und das Projekt ordnungsgemäß umgesetzt wurde sowie eine rechnerische Prüfung der entstandenen Kosten.

Die Prüfung betreffend die Förderung im Jahr 2015 erfolgte nach Ende des Projektzeitraums und wurde im März 2016 abgeschlossen. Ergebnis war, dass die mit dem Förderungsvertrag vereinbarten Projektziele erreicht werden konnten und das Projekt ordnungsgemäß

umgesetzt wurde. Die Prüfung betreffend die Förderung für den Betrieb der Beratungsstelle gegen Hass im Netz wird nach Ende des Projektzeitraums im ersten Quartal 2021 erfolgen.

Zu den Fragen 4 bis 6

- *Wurde seit Bekanntwerden einer möglichen nicht-ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins ZARA (vgl. FN 1) eine Prüfung vorgenommen?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es darüber hinaus Hinweise auf eine nicht-ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins ZARA, die einer Prüfung zugrunde gelegt werden?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, seit wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn ja, mit welcher Konsequenz?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihnen darüber hinaus Verdachtsmomente, die Anlass für eine Prüfung des Vereins ZARA geben, bekannt?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, seit wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn ja, mit welcher Konsequenz?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Es gab bisher keinen Anlass für eine weitere Prüfung.

Zur Frage 7

- *Wurde vor der Gewährung der Förderung des Vereins ZARA eine Erhebung gem. §17 ARR vorgenommen?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis? (Bitte um Aufschlüsselung der seitens ZARA bekanntgegebenen Förderungen aus öffentlichen Mitteln)*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn ja, von wem?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn nein, werden Sie eine nachträgliche Erhebung vornehmen?*

Im Zusammenhang mit den Förderungen an den Verein ZARA wurden gemäß § 17 ARR durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers im Rahmen der Förderansuchen im Jahr 2015 die Förderungen an den Verein in den Jahren 2013 -2015 sowie im Jahr 2019 die

Förderungen für das Projekt „Beratungsstelle Hass im Netz“ in den Jahren 2017 – 2019 von den zuständigen Fachabteilungen erhoben.

Der Verein ZARA hat in den Jahren 2017 bis 2019 für das Projekt „Beratungsstelle gegen Hass im Netz“ keine Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln erhalten.

Zur Frage 8

- *Welche Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, wurden mit ZARA vereinbart?*
 - *Inwiefern wurde bzw. wird die Einhaltung dieser Vereinbarung kontrolliert?*

Die Bedingungen und Auflagen werden mit dem Förderungsvertrag, der als integrierenden Bestandteil die ARR 2014 sowie das Förderungsansuchen umfasst, festgelegt.

Dies beinhaltet für den Fördervertrag 2015 die geplanten arbeitsmarktpolitischen Wirkungen, detaillierte Ziele des Projektes, die durchzuführenden Maßnahmen und Aktivitäten, Resultate und Indikatoren zur Erfolgsüberprüfung sowie Berichtspflichten.

Folgende Bedingungen und Auflagen wurden mit dem Förderungsvertrag betreffend die Förderung für den Betrieb der Beratungsstelle gegen Hass im Netz, festgelegt: Projektziele und Zielgruppen, Maßnahmen zur Zielerreichung und Kriterien zur Messung der Zielerreichung, die Aufgaben der Beratungsstelle, Auflagen zur Erreichbarkeit der Beratungsstelle, Auflagen zur Qualitätssicherung der Beratungs- und Informationsleistung, Auflagen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie Berichtspflichten (monatliche, quartalsweise, Jahresbericht).

Die Einhaltung der mit dem Fördervertrag festgelegten Vereinbarungen wurde im Zuge der Abrechnung und Prüfung der Förderung kontrolliert bzw. wird anhand der Monats- und Quartalsberichte sowie am Ende des Projektzeitraums anhand des Abschlussberichtes und Prüfung der vorzulegenden Endabrechnung kontrolliert werden.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

